

**Verbandsgruppe Hannover (VG30)**  
**im Skatverband Niedersachsen-Bremen e.V. (SkVNB e.V.)**

**Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung, betr. Sanktionskatalog des DSKV**  
in der Fassung vom 17. Januar 2009 Seite 1 / 4

1. Auf Antrag des Präsidiums des DSKV e.V. hat der Deutsche Skatkongress am 10. November 2002 einen Sanktions-Katalog beschlossen und in Kraft gesetzt.
2. Vorwort und Begründung zu diesem Sanktions-Katalog lauten:  
*Bisher gab es keine einheitlichen Regelungen, wie bei Verstößen zu verfahren war. Dadurch geschah es immer wieder, dass gleiche oder ähnliche Verfehlungen ganz unterschiedlich gehandhabt wurden. Aus diesem Grunde war es unbedingt notwendig, in einem Katalog bestimmte Maßnahmen festzulegen.*
3. Dieser Sanktions-Katalog wurde in den Folgejahren weiterentwickelt und wird auch in Zukunft den sich ändernden Bedingungen angepasst.
4. Die aktuelle Fassung des Katalogs kann jederzeit von der Internet-Seite des DSKV mit nachstehender Adresse heruntergeladen werden:  
<http://www.dskv.de/pages/DSKV/ordnungen/seite1.php>
5. Nachstehend ist die Fassung wiedergegeben, die dort am 16.01.2009 zur Verfügung stand.

**Deutscher Skatverband e.V.**  
**Sanktions - Katalog**

**§ 1 Urkunds- und Vermögensdelikte**

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler oder eine Spielerin eines Urkunds- oder Vermögensdeliktes bzw. dessen Versuchs überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu drei Jahren für alle Veranstaltungen des DSKV ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden.

**§ 2 Tätlicher Angriff**

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss.
2. Der Betreffende kann aufgrund einer solchen Tat lebenslang aus dem Deutschen Skatverband ausgeschlossen werden.

**§ 3 Beleidigungsdelikte**

1. Ein/e Teilnehmer (in) kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Mit-

**Verbandsgruppe Hannover (VG30)**  
**im Skatverband Niedersachsen-Bremen e.V. (SkVNB e.V.)**

**Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung, betr. Sanktionskatalog des DSKV**  
in der Fassung vom 17. Januar 2009 Seite 2 / 4

- spieler, einen Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung grob beleidigt.
2. Erhebliche Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.
3. Das gilt auch, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist.

**§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung**

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler oder die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

**§ 5 Alkoholgenuss**

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt.
2. Im Wiederholungsfall kann der Spieler oder die Spielerin für bis zu 3 Jahre auch von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

**§ 6 Nichtantreten**

1. Tritt bei Deutschen Einzel-Meisterschaften ein Spieler oder eine Spielerin ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, wird er/sie für dieselbe Veranstaltung für ein Jahr gesperrt. Eine analoge Regelung gilt bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.
2. Tritt eine Mannschaft im Liga-Spielbetrieb
  - zweimal,
  - einmal ohne ausreichende Entschuldigung oder
  - am letzten Spieltagnicht an, so wird neben dem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeld-Katalog) ein Zwangsabstieg aus dem Zuständigkeitsbereich des DSKV ausgesprochen.

### **§ 7 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung**

1. Verlässt ein Spieler/eine Spielerin vorzeitig eine offizielle Veranstaltung des DSKV ohne ausreichenden Grund, wird er/sie für ein Jahr gesperrt.
2. Verlässt eine Mannschaft vorzeitig eine offizielle Veranstaltung des DSKV ohne ausreichenden Grund, werden die Spieler für alle Veranstaltungen im Folgejahr gesperrt.

### **§ 8 Minder schwere Verstöße**

1. Die Spielleitung ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles anstelle des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme den Abzug von Spiel- und Wertungspunkten anzuordnen.
2. Das Präsidium ist berechtigt, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines Einzelfalles anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis auszusprechen.

### **§ 9 Aberkennung eines Titels**

Sollte sich nach Verleihung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, kann der Titel nachträglich aberkannt werden.

### **§ 10 Verlust von Ranglistenpunkten**

Vom DSKV gesperrte Spieler verlieren mit dem bestandskräftigen Beschluss ihre Ranglistenpunkte.

### **§ 11 Sperrliste**

Gesperrte Spieler werden für die Dauer der Sperre auf eine Sperrliste (sogenannte Schwarze Liste) gesetzt, die vom DSKV und der ISPA gemeinsam geführt wird.

### **§ 12 Zuständigkeiten**

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist der Sport-Ausschuss des DSKV.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und Ausschlüsse sowie eine „Gelbe“ bzw. „Rote“ Karte können von der jeweiligen Spielleitung während einer Veranstaltung ausgesprochen werden.
3. Maßnahmen nach den §§ 9 - 11 trifft das Präsidium.

### **§ 13 Anhörung**

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der/die betroffene (n) Teilnehmer/in und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Dem/der betroffenen Teilnehmer/in ist auf jeden Fall die Möglichkeit einzuräumen, in der Sache vor der Absetzung einer Entscheidung Stellung zu nehmen.

### **§ 14 Fristen**

1. Im Liga-Spielbetrieb muss ein Protest im Regelfall noch am Spieltag auf dem Formblatt (Anlage 3.2 zur Sport-Ordnung) angezeigt werden. Spätestens 14 Tage nach einem Spieltag läuft die Frist für die Einlegung von Protesten ab.
2. Werden erhebliche Verstöße erst später festgestellt, so können Maßnahmen, die Auswirkungen in der laufenden Saison besitzen, nur getroffen werden, wenn der Verstoß bis zum 30.09. des betreffenden Jahres bekannt wird. Andere Maßnahmen, wie z.B. Spielsperren, Verhängung eines Ordnungsgeldes oder Punktabzug für die nächste Saison, sind dagegen möglich.
3. Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Spielleitung oder eines Staffelleiters beträgt vierzehn Tage.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung dem Sport-Ausschuss vorliegen. Das Aufforderungsschreiben ist per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Sollten innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

### **§ 15 Rechtsweg**

1. Proteste, die gegen Maßnahmen eingelegt werden, die von der Spielleitung während einer Veranstaltung oder von einem Staffelleiter getroffen worden sind, werden vom Sport-Ausschuss des DSKV entschieden.
2. Schriftliche Maßnahmen, die von der Spielleitung getroffen werden, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der angegeben sein muss:
  - a) Anschrift des Sport-Ausschusses,
  - b) Frist für die Einlegung des Protestes,
  - c) Form des Protestes.
3. Gegen Entscheidungen des Sport-Ausschusses sind Rechtsmittel nur zulässig, wenn der Sport-Ausschuss in erster Instanz tätig geworden ist. Nachprüfungen durch das Verbandsgericht des DSKV wegen möglicher Verfahrensfehler sind jeder Zeit möglich.